

terlagen weiter die besonderen Zugangsregelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Anwendung. Die an den bisherigen § 2 Absatz 1 StUG angelehnte Regelung weist dem Bundesarchiv die neue Zuständigkeit für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu, auf die weiterhin vorrangig das Stasi-Unterlagen-Gesetz Anwendung finden soll.

Die Umwidmung der Stasi-Unterlagen zu Archivgut des Bundes und die damit verbundene subsidiäre Anwendbarkeit der archivrechtlichen Bestimmungen des Bundes hat vor allem politisch-symbolische Bedeutung und wird sich aufgrund des Anwendungsvorrangs in § 3b Satz 2 BArchG materiell-rechtlich nur geringfügig auswirken. Insbesondere wird es in dem gesetzlich ausdifferenzierten Bereich des Zugangs zu den (weitgehend personenbezogenen) Stasi-Unterlagen weder zu Erweiterungen noch zu Einschränkungen kommen, weil die einschlägigen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes als abschließend zu verstehen sind.

Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Struktur beider Gesetze. Im Gegensatz zum Bundesarchivgesetz ist das Stasi-Unterlagen-Gesetz kein Informationszugangs-, sondern ein Opferschutzgesetz. Den Zugangsregelungen liegt demzufolge ein umgekehrtes Regel-Ausnahmeverhältnis zugrunde (Zugangsverbot mit Erlaubnisvorbehalt nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz, dagegen Zugangserlaubnis mit Verbotsvorbehalten nach dem Bundesarchivgesetz). Andererseits gewährt das Bundesarchivgesetz in Bezug auf berechnete Personengruppen und Nutzungszwecke einen zwar deutlich weiteren Zugang, sieht aber als Korrektiv Auffangklauseln (§ 13 BArchG) und vor allem Schutzfristen (§ 11 ff. BArchG) vor, die das Stasi-Unterlagen-Gesetz nur in Ausnahmefällen enthält. Im Ergebnis steht das Stasi-Unterlagen-Gesetz einer Anwendbarkeit sowohl weitergehender als auch restriktiverer Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entgegen.

Eine subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesarchivgesetzes kommt aber da in Betracht, wo die unterschiedliche Struktur der beiden Gesetze dies nicht ausschließt, das Stasi-Unterlagen-Gesetz also nicht entgegensteht, etwa bei § 9 BArchG und – mit Einschränkungen – § 16 BArchG zur Übermittlung von Vervielfältigungen an Archive, Museen und Forschungsstellen sowie § 3 Absatz 1 Satz 3 BArchG zur Sicherung, Nutzbarmachung und wissenschaftlichen Verwertung von Unterlagen durch Digitalisierung.

2. Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Für das Stasi-Unterlagen-Gesetz ergibt sich Anpassungs- und Änderungsbedarf durch die organisatorischen Veränderungen, die mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs sowie der Herauslösung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Weiterentwicklung zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten verbunden sind.

Der Übergang der Zuständigkeit vom Bundesbeauftragten auf das Bundesarchiv, soweit die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit dem Stasi-Unterlagen-Archiv stehen, wird im Stasi-Unterlagen-Gesetz umgesetzt, indem die Zuständigkeit des Bundesarchivs in die bestehenden Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zur Erfassung, Verwahrung, Verwaltung und Verwendung der Stasi-Unterlagen aufgenommen wird. Diese Änderungen umfassen die Anpassung der in den einzelnen Regelungen als zuständig bezeichneten Behörde. Einer entsprechenden Anpassung bedürfen die gesetzlichen Formulierungen, die mit solchen Regelungen in Zusammenhang stehen. Zu diesen gehören Formulierungen zur Bezeichnung der Aktenbestände, die bislang vom Bundesbeauftragten verwahrt wurden. Es ist durch die vorliegenden Änderungen sicherzustellen, dass sich das Stasi-Unterlagen-Gesetz weiterhin auf die bisher von seinen Regelungen umfassten Archivbestände bezieht, darüber hinaus aber keine weiteren Bestände des Bundesarchivs einbezieht. Aufgrund der geänderten Organisationsstruktur sind auch die Bezeichnungen der bisherigen Standorte des Bundesbeauftragten als Zentralstelle und Außenstellen anzupassen. Die Orte der künftigen Standorte und Außenstellen des Bundesarchivs für das Stasi-Unterlagen-Archiv werden ausdrücklich im Gesetz geregelt. Regelungen, in denen auf die bisherigen Standorte des Bundesbeauftragten Bezug genommen wird, werden an die geänderte Organisationsstruktur angepasst. Die Akteneinsicht kann künftig an allen Standorten des Bundesarchivs und in digitaler Form erfolgen.

Mit der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind Regelungen, die das Amt einer oder eines SED-Opferbeauftragten betreffen, aus gesetzessystematischen Gründen künftig in dem neu geschaffenen SED-Opferbeauftragtengesetz zu verorten. Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, die sich ausschließlich auf das Amt des Bundesbeauftragten beziehen, unter anderem zu dessen Ernennung und Amtsverhältnis, entfallen entsprechend. Die bislang im Vierten Abschnitt des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei den Vorschriften über das Amt des Bundesbeauftragten geregelten einzelnen Aufgaben werden dagegen aus gesetzessystematischen Gründen künftig im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ersten Abschnitt des Stasi-Unterlagen-Gesetzes über die allgemeinen Vorschriften geregelt. Sie bleiben dabei im Wesentlichen inhaltlich unverändert, da sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs stehen, und werden ergänzend weiter konkretisiert. Die Ausgestaltung des Amtes der Landesbeauftragten bleibt wie bisher dem Landesrecht vorbehalten, der ausdrückliche Verweis im Stasi-Unterlagen-Gesetz hierauf entfällt jedoch mit der geänderten Organisationsstruktur. Regelungen im Stasi-Unterlagen-Gesetz im Zusammenhang mit Aufgaben der Landesbeauftragten, die unmittelbar mit dem Stasi-Unterlagen-Archiv verbunden sind, wie die Beratung Betroffener bei der Akteneinsicht, bleiben unverändert erhalten. Dabei wird die Bezeichnung der Landesbeauftragten entsprechend den bestehenden Landesgesetzen angepasst. Zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv ist zur Beratung des Bundesarchivs durch fachkundige Personen die Einrichtung eines Beratungsgremiums für eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen. Darüber hinaus wird durch die Anpassungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sichergestellt, dass sich keine Widersprüche zu den Regelungen des Bundesarchivgesetzes ergeben.

3. Anpassungen im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung

Zugleich erfolgen mit dem Gesetzentwurf die erforderlichen Anpassungen des Bundesarchivgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an die unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und den durch diese bedingten Änderungen des nationalen Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht, sieht dabei jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln vor, insbesondere in Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten stellen die Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und des Bundesarchivgesetzes eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 dar, die die Anforderungen in Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigt. Ebenso sind sie für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten als Ausnahme im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage, wobei angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen betroffener Personen vorgesehen sind. Die Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes tragen der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen Rechnung, und es erfolgt insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen eine differenzierte Abwägungsentscheidung. Damit enthält das Stasi-Unterlagen-Gesetz spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 und 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, und es wird insbesondere durch die Zugangsregelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes unter Ausnutzung der Öffnungsklauseln des Artikel 89 Absatz 3 sowie ergänzend des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679 eine von den Betroffenenrechten dieser Verordnung abweichende bereichsspezifische Regelung getroffen. Das Bundesarchivgesetz sieht als bereichsspezifisches Datenschutzrecht und auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von den Betroffenenrechten der Verordnung (EU) 2016/679 vor, die die Regelungen des § 28 Absatz 2 bis 4 BDSG aufgreifen und erweitern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Verweise im Stasi-Unterlagen-Gesetz auf das Bundesdatenschutzgesetz in seiner alten Fassung angepasst. Im Bundesarchivgesetz erfolgt eine Anpassung des Begriffs „Betroffene“ an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Terminologie „betroffene Personen“ unter gleichzeitiger Einbeziehung verstorbener Personen. Darüber hinaus wird von einer umfassenden Anpassung der Begrifflichkeiten des Bundesarchivgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 hingegen abgesehen, da sie zu einer Änderung der ausdifferenzierten spezialgesetzlichen Systematik führen würde. Weitere Änderungen werden im Stasi-Unterlagen-Gesetz aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zur Auftragsverarbeitung vorgenommen.

4. Weiterentwicklung des Amtes zu einer Bundesbeauftragten oder einem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

Durch das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf neu eingeführte Gesetz über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragtengesetz – OpfBG) wird eine Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur geschaffen und so das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weiterentwickelt. Die oder der SED-Opferbeauftragte wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Deutschen

Bundestages, mithin ein Hilfsorgan des Parlaments, und hat dort ihren oder seinen Sitz. Der Deutsche Bundestag wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Zentrale Aufgabe der oder des SED-Opferbeauftragten ist es, in der Funktion als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Politik und Öffentlichkeit zu wirken und zur Würdigung der Opfer des Kommunismus in Deutschland beizutragen. Wesentlich hierzu gehört die Beratung und Unterstützung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, unter anderem durch die jährliche Erstattung eines Gesamtberichts zur aktuellen Situation der Opfer. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages erstattet sie oder er zudem Gutachten und weitere Berichte, kann dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen Stellungnahmen vorlegen und an Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages teilnehmen. Damit wird sichergestellt, dass den Belangen von Opfern des SED-Unrechts, wie Betroffenen, die den Maßnahmen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit ausgesetzt waren und überwacht wurden, weiter in angemessener Weise Rechnung getragen wird und ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die oder der Opferbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben kooperiert sie oder er mit Opferverbänden, Vereinigungen und Interessengemeinschaften der genannten Opfergruppen und arbeitet mit den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur zusammen.

5. Übergangsregelung für die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte

Zur Sicherstellung des Betriebsfriedens und zur Erhöhung der Akzeptanz der Umstrukturierungsmaßnahme wird eine Übergangslösung für die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte bis zur Neuwahl geschaffen. Zugleich sollen zeitnah Neuwahlen für den Personalrat, die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte durchgeführt werden, um zügig den Eingliederungsprozess des Stasi-Unterlagenarchivs abzuschließen und um zeitnah eine interessenvertretungsrechtliche Basis zu schaffen, die von allen Beschäftigten legitimiert ist.

III. Alternativen

Keine. Die dauerhafte Sicherung der Stasi-Unterlagen erfordert die Schaffung nachhaltiger organisatorischer Strukturen, die durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv erreicht wird. Ohne die gleichzeitige Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten ist eine angemessene Vertretung der Anliegen der Opfer des SED-Unrechts nicht in gleicher Weise sichergestellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen öffentlicher Stellen des Bundes folgt aus der ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache. Dies gilt auch für die Übernahme der Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesarchiv. Es handelt sich um Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, für die nach der Wiedervereinigung eine originäre Zuständigkeit der Bundesebene besteht.

Im Übrigen hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes (GG) (Förderung der wissenschaftlichen Forschung) auch die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen bleibenden Werts von anderen öffentlichen Stellen, nichtöffentlichen Einrichtungen und natürlichen Personen. Dies ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen führten zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes folgt aus der Natur der Sache als ungeschriebener Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz wurde im Jahr 1991 entsprechend den Vorgaben in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b zum Einigungs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 912) und Artikel 1 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 1239) geschaffen. Es regelt den Zugang zu Archivgut, das das Ministerium für Staatssicherheit als zentral organisierte Geheimpolizei in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angelegt hat und das auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist. Eine solche Regelung kann ihrem Wesen nach nur durch den Bund vorgenommen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für das SED-Opferbeauftragtengesetz ergibt sich aus der ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Ombudsperson als eine Bundesbeauftragte oder ein Bundesbeauftragter des Deutschen Bundestages ausgestaltet. Dabei ist Aufgabe die Vertretung der Anliegen der Opfer des SED-Unrechts gegenüber dem Deutschen Bundestag durch dessen Beratung. Eine Regelung, die eine unmittelbare Zuordnung der oder des Bundesbeauftragten zum Deutschen Bundestag als dessen Hilfsorgan vorsieht, kann nur durch den Bund getroffen werden. Darüber hinaus ergibt sich eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs. Für die Wiedergutmachung besteht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 9 GG ein Kompetenztitel im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Regelungen über eine auch finanzielle Wiedergutmachung des SED-Unrechts können verständlicherweise nur unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Opfer getroffen werden. Die Einrichtung einer besonderen Ombudsperson zur Beratung des Deutschen Bundestages, über die eine angemessene Berücksichtigung der Belange der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sichergestellt werden soll, steht somit mit Regelungen zur Wiedergutmachung in einem untrennbaren Zusammenhang.

Die Regelungskompetenz für die Übergangsregelung für die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte ergibt sich aus der Natur der Sache. Im Übrigen hat die für Kultur und Medien zuständige Oberste Bundesbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien die Fachaufsicht über den ihr nachgeordneten Bereich und ist damit verantwortlich für ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient zugleich der Anpassung des Bundesarchivgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an die unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Stasi-Unterlagen werden in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert. Damit wird die Zuständigkeit für diese Archivbestände bei dem für die Sicherung von Archivgut des Bundes zuständigen Bundesarchiv gebündelt. Es ergeben sich hierdurch Verwaltungsvereinfachungen, indem die Verwaltungsaufgaben und die fachliche Kompetenz in einer Behörde zusammengeführt werden. Zudem ergeben sich Vereinfachungen für diejenigen, die um Auskunft aus den Akten oder Akteneinsicht ersuchen. Künftig können sie sich sowohl hinsichtlich der Stasi-Unterlagen als auch weiterer für ihr Ersuchen relevanter Archivbestände des Bundesarchivs an das Bundesarchiv als einheitlichen Ansprechpartner wenden. Besonders für Betroffene und die Forschung ergeben sich so Verbesserungen, etwa für die Aktenrecherche für Rehabilitierungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, für die regelmäßig auch die Haftakten aus den Archivbeständen des Bundesarchivs eingesehen werden. Für die Erfassung, Verwahrung und Verwaltung der Stasi-Unterlagen durch das Bundesarchiv wird dabei wegen der besonderen Sensibilität der Archivbestände weiterhin das Stasi-Unterlagen-Gesetz maßgeblich sein, insbesondere die unverändert gebliebenen Zugangsregelungen, so dass insoweit eine Rechtsvereinfachung nicht erfolgt.

Mit der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem Beauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sind keine weiteren Rechts- oder Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der sechs Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie deren Schlüsselindikatoren und Zielen erstellt und ist mit diesen vereinbar.

Durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs und die Weiterentwicklung des Amtes zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag wird die Aufarbeitung des SED-Unrechts weiter gestärkt, ebenso wie der soziale Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft und das Vertrauen der Gesellschaft in öffentliche Institutionen.

Es wird eine klare, nachhaltige Struktur geschaffen, um die Stasi-Unterlagen als Archivgut von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung langfristig auch für künftige Generationen zu sichern und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Unterlagen weiterhin nutzbar zu machen. Hierdurch können künftig Kompetenz, Technik und langjährige Erfahrung beider bisherigen Einrichtungen im Bereich der dauerhaften Sicherung von Archivbeständen im Bundesarchiv gebündelt und so die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Stasi-Unterlagen als wesentliche Grundlage für die Aufarbeitung des SED-Unrechts, insbesondere die Aufklärung des persönlichen Schicksals betroffener Personen und die Forschung, zu erhalten. Mit der Schaffung einer besonderen Ombudsperson ist auch künftig gewährleistet, dass den Belangen von Opfern des SED-Unrechts, wie Betroffenen, die den Maßnahmen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit ausgesetzt waren und bespitzelt wurden, weiter in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf ist mit keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand des Bundes, der Länder und Kommunen verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht, ebenso wie der Wirtschaft, durch dieses Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand. Mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ändert sich zwar die Einrichtung, an die künftig Anträge auf Auskunft und Akteneinsicht zu richten sind, die Umstände der Antragstellung bleiben jedoch unverändert.

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Über bisher bestehende Informationspflichten hinaus werden keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder abgeschafft.

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dem Bund durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs. Der bisher beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch die Erfassung, Verwahrung, Verwaltung und Verwendung der Stasi-Unterlagen bestehende jährliche Erfüllungsaufwand wird durch die Verlagerung der bestehenden Aufgaben künftig beim Bundesarchiv fortbestehen. Dies folgt insbesondere daraus, dass die besonderen Zugangsregelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beibehalten werden und sie daher auch das Bundesarchiv für den Zugang zu den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs anzuwenden haben wird. Auch in tatsächlicher Hinsicht sollen sich keine Verschlechterungen beim Aktenzugang ergeben. Die bisherigen jährlichen Ausgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die bislang im Kapitel 0455 des Bundeshaushalts aufgeführt und für das Jahr 2020 mit 107 797 T€ ausgewiesen waren, werden künftig mit denen des Bundesarchivs, die bislang im Kapitel 0453 des Bundeshaushalts aufgeführt und für das Jahr 2020 mit 82 119 T€ ausgewiesen waren, zusammengeführt werden. Die hierdurch bedingten Anpassungen der Mittel und Stellen werden somit innerhalb des Einzelplans 04 des Bundeshaushalts ausgeglichen.

Durch die Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag entsteht dem Bund ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, dessen Umfang derzeit nicht genauer zu benennen ist. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der oder dem SED-Opferbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist und im Bundeshaushalt im Einzelplan 02 des Deutschen Bundestages ausgewiesen wird. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung im parlamentarischen Verfahren werden daher die konkrete Ausgestaltung des Haushalts und die zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt werden. Die Aufgabenstellung als Ombudsperson umfasst als wesentlichen Bestandteil beratende und unterstützende Tätigkeiten gegenüber dem Deutschen Bundestag. Der Umfang der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Tätigkeit wird sich daher abschließend erst mit der Arbeitsaufnahme durch die oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den künftigen SED-Opferbeauftragten erweisen. Es bestehen keine hinreichend vergleichbaren Erfahrungswerte über Umfang und Intensität der Beratung. Sie besteht unter anderem aus der Erstattung eines jährlichen Gesamtberichts, umfasst aber auch zu einem maßgeblichen Anteil die Erstellung von Gutachten und Berichten auf Anforderung, deren Umfang noch nicht genauer abzusehen ist. Ebenso können die Beauftragten der Bundesregierung, Bundesbeauftragten sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung insoweit keine sachgerechte Orientierung darstellen. Sie sind höchst unterschiedlich ausgestaltet, und es besteht entsprechend in der Sach- und Personalausstattung eine breite Vielfalt. So ist für lediglich vier dieser 38 Beauftragten auf Bundesebene ein eigenes Kapitel im Bundeshaushalt ausgewiesen, während 20 Beauftragte und damit der überwiegende Teil über keinerlei eigenen Ansatz im Bundeshaushalt verfügt. Die im Jahr 2014 vom Deutschen Bundestag eingesetzte Expertenkommission war für ihren Vorschlag in ihrem Abschlussbericht noch von einer Personalausstattung von 8 bis 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgegangen, ohne jedoch die Bemessungsgrundlage genauer darzulegen. Grundsätzlich soll der zusätzliche Erfüllungsaufwand im Rahmen des bestehenden Haushaltsansatzes des Deutschen Bundestages finanziell und stellenmäßig finanziert werden.

Der Gesetzentwurf ist mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen verbunden. Soweit Behörden oder Institutionen der Länder, insbesondere die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur, sich bislang an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes wandten oder mit ihm zusammenarbeiteten, werden aufgrund der geänderten Organisationsstruktur das Bundesarchiv und die oder der Beauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag künftige Ansprechpartner sein. Eine Erhöhung des bereits bislang bestehenden Erfüllungsaufwands ist hieraus jedoch nicht zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten wie zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Für eine Übergangszeit von fünf Jahren ist die Einrichtung eines Beratungsgremiums vorgesehen. Im Übrigen kommt eine Befristung der gesetzlichen Regelungen vorliegend nicht in Betracht. Mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs und die Weiterentwicklung des Amtes zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten wird eine nachhaltige Struktur auf unbestimmte Zeit geschaffen. Eine Evaluierung ist nach Ablauf von fünf Jahren in Form eines Evaluierungsberichts zum Transformationsprozess des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesarchivgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die neue Definition des Begriffs „Betroffene“ in § 1 Nummer 3 BArchG umfasst sowohl betroffene Personen gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch verstorbene Personen, zu denen Informationen vorliegen. Damit sollen wie bisher lebende und verstorbene natürliche Personen als Betroffene im Sinne des BArchG gelten. Die ausdrückliche Einbeziehung verstorbener Personen ist notwendig, da der Begriff der „betroffenen Person“ der Verordnung (EU) 2016/679 Verstorbene nicht einschließt (so Erwägungsgrund 27), ihre Interessen und Belange im Sinne des postmortalen Persönlichkeitsschutzes aber ebenfalls vom Bundesarchivgesetz umfasst werden sollen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird eine gesetzliche Verweisung aktualisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Durch die Definition des Begriffs „personenbezogene Informationen“ soll auch der Schutz der Daten Verstorbener in den Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes aufgenommen werden. Insofern handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Der bisher im Bundesarchivgesetz verwendete Begriff „personenbezogene Daten“ unterfällt den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und umfasst daher nur die Daten lebender Personen (Erwägungsgrund 27).

Zu Buchstabe d

Die Nummerierung der bisherigen Nummern 8 bis 11 wird als Folgeänderung zu Buchstabe c angepasst.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird eine gesetzliche Verweisung aktualisiert.

Zu Nummer 3

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Da es sich um eine Auskunftserteilung an betroffene Personen handelt, ist eine Ausweitung auf verstorbene Personen im Sinne der Definition des § 1 Nummer 3 BArchG entbehrlich.

Zu Nummer 4

Die Formulierung in Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1 StUG zu den Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Mit der Formulierung „in ihrem Gesamtbestand zu erhaltende Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes“ wird klargestellt, dass die Unterlagen ohne archivfachliche Bewertung im Einzelfall in Gänze als archivwürdig zu bewerten sind. Auf sie soll weiterhin das Stasi-Unterlagen-Gesetz Anwendung finden, das ein eigenständiges Gesetz außerhalb des Bundesarchivgesetzes bleibt. Um gleichwohl die Integration der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv sichtbar zu machen, werden sie qua Gesetz zu Archivgut des Bundes umgewidmet.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umwidmung zu Archivgut des Bundes ordnet Satz 2 die subsidiäre Anwendbarkeit der archivrechtlichen Bestimmungen des Bundes an, die rechtssystematische Voraussetzung für die Umwidmung ist. Die Anwendbarkeit der archivrechtlichen Bestimmungen des Bundes ist für Archivgut des Bundes wesensimmanent.

Zu Nummer 5

Die Begrifflichkeiten in § 5 Absatz 5 Satz 1 BArchG werden an § 1 Nummer 8 BArchG angepasst.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich untersagt. Auf der Grundlage der Ermächtigung aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 hat der nationale Gesetzgeber mit § 28 Absatz 1 BDSG einen Ausnahmetatbestand für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken geschaffen. Auf diesen verweist § 5 Absatz 5 Satz 2 BArchG deklaratorisch. § 5 Absatz 5 Satz 3 BArchG erklärt § 28 Absatz 1 BDSG für entsprechend anwendbar, wenn es sich um die Daten verstorbener Personen handelt, da auch deren Schutz im Hinblick auf sensible Daten gewährleistet werden soll.

Zu Nummer 6

Mit den Änderungen werden gesetzliche Verweisungen aktualisiert.

Zu Nummer 7

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Da es sich um eine Einwilligung der betroffenen Personen handelt, ist eine Ausweitung auf verstorbene Personen im Sinne der Definition des § 1 Nummer 3 BArchG entbehrlich.

Zu Nummer 8

In § 14 BArchG werden unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die Betroffenenrechte gemäß den Artikeln 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt. Die Regelungen in § 28 Absatz 2 bis 4 BDSG werden hierbei zum Teil aufgegriffen und erweitert. Als bereichsspezifisches Gesetz genießt das Bundesarchivgesetz gemäß § 1 Absatz 2 BDSG Vorrang, das Bundesdatenschutzgesetz hat den Charakter eines Auffanggesetzes.

Absatz 1 Satz 1 schränkt das Recht der betroffenen Person auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Die Ausnahme bezieht sich auf sämtliche durch Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679

gewährten Rechte, insbesondere auch auf das Recht auf Erhalt einer Kopie. Satz 2 erweitert die Rechte der betroffenen Person um ein Recht auf Einsichtnahme, das über die in der Verordnung (EU) 2016/679 gewährten Rechte hinausgeht und auch nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BArchG a.F. bestand. Unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 BArchG ist anstelle einer Auskunft auch weiterhin eine Einsichtnahme in das betreffende Archivgut des Bundes vor Ort im Bundesarchiv möglich.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2 und benennt die Voraussetzungen, unter denen Angehörige der betroffenen Person das Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme geltend machen können.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 und schränkt das Recht der betroffenen Person auf Auskunft auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Recht auf Einsichtnahme ein.

In Absatz 4 wird das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgeschlossen. Wie schon in § 14 Absatz 4 BArchG a.F. erhalten betroffene Personen und nach deren Tod die Angehörigen die Möglichkeit zur Gegendarstellung.

Absatz 5 formuliert Ausnahmen zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechten auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18), Datenübertragbarkeit (Artikel 20) und Widerspruch (Artikel 21) sowie zu der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 19).

Zu Nummer 9

Die Begrifflichkeiten werden an § 1 Nummer 8 BArchG angepasst.

Zu Nummer 10

Die Begrifflichkeiten werden an § 1 Nummer 8 BArchG angepasst.

Darüber hinaus wird in der Vorschrift eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dem neu gefassten Absatz 1 werden die Standorte des Bundesarchivs, an denen die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs verwahrt werden, sowie die Orte, an denen Außenstellen gebildet werden, ausdrücklich geregelt. Für die Entwicklung der Standorte ohne Archiv bedarf es einer konkreten Aufgabenbeschreibung. Um den Prozess der Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur kontinuierlich und dezentral fortzusetzen, kann an den Außenstellen Information, Beratung, Antragsbearbeitung sowie Vermittlungs- und Bildungsarbeit zum Thema Staatssicherheit erfolgen. Es bleibt damit eine Präsenz des Stasi-Unterlagen-Archivs in den ostdeutschen Bundesländern wegen deren Bedeutung für die Aufarbeitung des SED-Unrechts im regionalen Kontext sichergestellt.

Die bislang in § 2 Absatz 1 StUG enthaltene allgemeine Vorschrift über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, dass dieser die Stasi-Unterlagen erfasst, verwahrt, verwaltet und verwendet, wird mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs aus systematischen Gründen in das Bundesarchivgesetz als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Bundesarchivs übernommen. Diese Regelung findet sich künftig in § 3b BArchG, der hinsichtlich der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs auf die spezialgesetzlichen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verweist.

Zu Buchstabe b

Die bislang an mehreren Stellen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes aufgeführten Aufgaben und Befugnisse werden aus systematischen Gründen in § 2 StUG zusammengefasst. Die Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen im Einzelnen, die bisher in § 37 Absatz 1 StUG aufgeführt waren, finden sich daher in dem in § 2 StUG neu eingefügten Absatz 2. Diese Aufgaben und Befugnisse gehen, da sie im Zusammenhang mit dem Stasi-Unterlagen-Archiv stehen, mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs auf das Bundesarchiv über. Die Regelungen werden über erforderliche Anpassungen hinaus, die aus der geänderten Or-

ganisationsstruktur und der damit verbundenen Anpassung der Bezeichnung der Standorte folgen, im Wesentlichen beibehalten und ergänzend weiter konkretisiert. Die Information und Beratung kann künftig an allen Standorten, über die das Bundesarchiv verfügt, einschließlich der Außenstellen erfolgen. Hinsichtlich der Erschließung der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs wird klargestellt, dass das Bundesarchiv zu Erschließungszwecken quellenkundliche Forschung betreibt und die Erschließung insbesondere auch die Rekonstruktion und Erschließung von zerrissenen Stasi-Unterlagen umfasst. Bereits in der Vergangenheit hatte sich der Deutsche Bundestag dafür ausgesprochen, dass das Bundesarchiv nach der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs die Fortführung des Projekts der virtuellen Rekonstruktion vorvernichteter Stasiakten übernimmt. Entsprechend wird dem Bundesarchiv konkret die Aufgabe der Rekonstruktion zerrissener Stasiunterlagen übertragen. Die Sichtbarkeit des Stasi-Unterlagen-Archivs soll auch nach der Eingliederung in die Verantwortung des Bundesarchivs erhalten bleiben. Es wird daher die rechtliche Grundlage für Bildungs- und Informationsangebote zum Stasi-Unterlagen-Archiv geschaffen, die sich vom allgemeinen Bildungsauftrag anderer Institutionen abgrenzt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das Bundesarchiv dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorlegt.

Zu Buchstabe c

Die Nummerierung des bisherigen Absatz 2 wird als Folgeänderung zu Buchstabe b angepasst. Die bislang bestehende Regelung steht im Zusammenhang mit den Aufgaben und Befugnissen hinsichtlich des Stasi-Unterlagen-Archivs. Sie wird daher inhaltlich unverändert beibehalten und die Zuständigkeit des Bundesarchivs, die sich im Zuge der Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs ergibt, in die bestehende Regelung übernommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Buchstabe b

Mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs wird künftig das Bundesarchiv den Zugang zu den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gewähren. Dies berücksichtigt die vorliegende Änderung und passt die bestehende Regelung so an, dass sie inhaltlich entsprechend fortbesteht. Auf diese Weise findet die Regelung weiter auf die bisher von ihr umfassten Informationen und Unterlagen Anwendung, und der bisherige Anwendungsbereich bleibt erhalten.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz hinsichtlich des Begriffs des Betroffenen weiterhin einer eigenen Begriffsdefinition folgt. Mit der Ergänzung wird eine klare Abgrenzung zu dem in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der betroffenen Person getroffen.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf die §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ist aufgrund der durch die Verordnung (EU) 2016/679 bedingten Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes anzupassen. Von einer umfassenden Anpassung der Begrifflichkeiten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 wird abgesehen, da sie zu einer Änderung der ausdifferenzierten spezialgesetzlichen Systematik führen würde. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz folgt damit als Spezialgesetz weiter eigenen Begrifflichkeiten. Mit der vorliegenden Änderung sind ent-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sprechend keine inhaltlichen Änderungen der Begrifflichkeiten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und deren Definitionen verbunden. Dabei kann der Verweis auf § 2 BDSG beibehalten werden. Der Wegfall des § 3 BDSG a.F. als Verweisziel wird in der vorliegenden Regelung nachvollzogen, indem der Verweis auf § 3 BDSG entfällt. Damit kann zwar diese ausdrückliche gesetzliche Regelung der Begriffsdefinitionen nicht mehr bei der Auslegung der Begrifflichkeiten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes herangezogen werden, eine materielle Änderung bei deren Auslegung bedingt dies jedoch nicht.

Zu Buchstabe d

Ebenso wie zu Buchstabe c ausgeführt handelt es sich um eine Änderung, die aus dem Wegfall des § 3 BDSG a.F. als Verweisziel folgt. Aufgrund des Charakters des Stasi-Unterlagen-Gesetzes als Spezialgesetz ist es von eigenen Begrifflichkeiten geprägt. Mit den neu angefügten Absätzen werden die bestehenden Begriffsdefinitionen dieser im Stasi-Unterlagen-Gesetz auch bislang gebrauchten Begriffe ausdrücklich im Gesetz normiert, ohne dass damit eine Änderung von deren Bedeutung und Auslegung verbunden ist. Die Aufnahme der Begriffsdefinitionen in den Gesetzestext folgt aus dem Wegfall des Verweises auf § 3 BDSG in § 6 Absatz 9 Satz 2 StUG, da aufgrund dieses Verweises bei der Auslegung bislang auf die Begriffsdefinitionen in § 3 BDSG a.F. zurückgegriffen wurde.

Bei der Auslegung des an vielen Stellen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verwendeten Begriffs personenbezogene Informationen wurde zumindest hinsichtlich der Feststellung der Personenbezogenheit die Definition der personenbezogenen Daten in § 3 Absatz 1 BDSG a.F. herangezogen. Dabei folgte bereits systematisch aus den Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, insbesondere aus § 15 StUG, der den Zugang zu den Stasi-Unterlagen für nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener regelt, dass der Anwendungsbereich von Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, die dem Schutz personenbezogener Informationen dienen, neben natürlichen und damit lebenden Personen auch Informationen zu Verstorbenen umfasst. Diese Begriffsdefinition wird daher in das Stasi-Unterlagen-Gesetz übernommen.

Soweit nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz das Anonymisieren von personenbezogenen Informationen vorgesehen ist, erfolgt dieses in der Praxis regelmäßig durch Schwärzung des Namens und sonstiger Informationen, mittels derer auf die Identität der Person geschlossen werden könnte. Aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Begriffs des Anonymisierens im Stasi-Unterlagen-Gesetz wird der Wortlaut der Begriffsdefinition in § 3 Absatz 6 BDSG a.F. ebenfalls in das Stasi-Unterlagen-Gesetz übernommen und ist damit entsprechend der bisherigen Begriffsbedeutung ausdrücklich gesetzlich normiert.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv. Aufgrund dessen wird zudem der Anwendungsbereich der Vorschrift konkretisiert, damit die Reichweite der bisherigen Regelung unverändert beibehalten wird. Die Vorschrift findet nur Anwendung, soweit das Bundesarchiv Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz wahrnimmt. Sie gilt damit weiterhin für die Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs. Zugleich wird verhindert, dass sie auch im Rahmen der weiteren Aufgaben des Bundesarchivs allgemein anzuwenden ist, mithin bei der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit sämtlichen übrigen Beständen des Bundesarchivs.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv. Verbunden damit wird klargestellt, dass sich die Vorschrift weiterhin auf die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs bezieht, darüber hinaus jedoch keine weiteren Archivbestände des Bundesarchivs in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden. Eine Rückgabe oder Herausgabe von Archivbeständen kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen damit entsprechend der bisherigen Regelung nur in Betracht hinsichtlich der Archivbestände, die das Bundesarchiv nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz verwahrt; dabei können wie bisher Duplikate zu den Unterlagen genommen werden.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe d

Die Begründung zu Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe e

Die Begründung zu Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe f

Die Begründung zu Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe g

Die Begründung zu Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe h

Nach § 11 Absatz 1 bis 6 StUG ist unter den dort genannten besonderen Voraussetzungen die Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen aus den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs unter anderem an andere Behörden vorgesehen. Systematisch ergibt sich hierdurch ein Spannungsverhältnis zum grundsätzlichen Verständnis des Bundesarchivs, dessen zentrale Aufgabe in der dauerhaften Sicherung des Archivgutes des Bundes besteht. Vorschriften zur Herausgabe von Archivgut des Bundes durch das Bundesarchiv würden diesem Ziel grundsätzlich zuwiderlaufen und sind daher dem Bundesarchivgesetz wesensfremd. Da jedoch die rechtlichen und praktischen Erwägungen für die Herausgabe der Unterlagen, die den Regelungen in § 11 Absatz 1 bis 6 StUG zugrunde liegen, auch bei der Eingliederung der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs fortbestehen, wird diese spezialgesetzliche Regelung für die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs beibehalten. Durch den neu angefügten Absatz 7 wird dabei klargestellt, dass hinsichtlich der auf dieser Grundlage herausgegebenen Unterlagen die Vorschriften zur Anbietung und Abgabe von Unterlagen an das Bundesarchiv gemäß den §§ 5 bis 7 BArchG unberührt bleiben. Dies verdeutlicht, dass es sich, wie nach der bisherigen Rechtslage, bei den Regelungen des § 11 Absatz 1 bis 6 StUG nicht um eine Regelung für den abschließenden Verbleib der Unterlagen handelt. Die zurückgegebenen und herausgegebenen Unterlagen werden im Ergebnis damit ebenso behandelt wie die übrigen Unterlagen, über die der jeweilige Empfänger verfügt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Vorschriften zur Anbietung und Abgabe an das Bundesarchiv hinsichtlich dieser Unterlagen nicht ins Leere laufen.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Klarstellung und besseren Verständlichkeit für die Rechtsanwender. Es wird verdeutlicht, dass sowohl mittels behördlicher als auch durch notarielle Bestätigung bei der Antragstellung der Nachweis der Identität der den Antrag stellenden Person und der gesetzlichen Vertretungsmacht erbracht werden kann. Dies entspricht der bisherigen Rechtsanwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung konkretisiert die Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 StUG, auf welche Weise bei der Antragstellung ein Identitätsnachweis der Antragsteller oder der Nachweis der gesetzlichen Vertretungsmacht zulässig ist. Eine materiell-rechtliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Zur besseren Verständlichkeit für die Rechtsanwender werden mit dem eingefügten Satz zulässige Formen des Identitätsnachweises bei der

Antragstellung, die in der bisherigen Praxis gebräuchlich sind, beispielhaft aufgeführt. Es handelt sich dabei um keine abschließende Aufzählung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs und der dadurch bedingten Änderung der Organisationsstruktur wird eine Anpassung der bisherigen Vorschrift erforderlich, die zur Regelung der Modalitäten der Akteneinsicht auf die Bezeichnung der Standorte des Stasi-Unterlagen-Archivs Bezug nimmt. Die Änderung sieht daher vor, dass die Akteneinsicht künftig an allen Standorten, über die das Bundesarchiv verfügt, einschließlich der Außenstellen und in digitaler Form erfolgen kann. Im Übrigen wird die Vorschrift inhaltlich entsprechend beibehalten.

Zu Nummer 13

Als Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 StUG, dass jede einzelne Person lediglich Auskunft darüber verlangen kann, ob in den erschlossenen Stasi-Unterlagen Informationen zu ihrer Person enthalten sind, regelt § 15 StUG den Zugang naher Angehöriger Vermisster und Verstorbener zu den Stasi-Unterlagen. Mit der Änderung werden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes in die Regelung des § 15 Absatz 3 StUG, der den Personenkreis der nahen Angehörigen definiert, ausdrücklich aufgenommen. Etwaige Widersprüche zu den Regelungen des Bundesarchivgesetzes sowie Unsicherheiten in der Auslegung des Begriffs sollen in der praktischen Anwendung damit vermieden werden. Das Bundesarchivgesetz enthält für seinen Anwendungsbereich in § 1 Nummer 1 BArchG eine eigenständige Definition des Begriffs Angehöriger, der auch Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes beinhaltet. Durch die Änderung wird klargestellt, dass für die spezialgesetzlichen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes als nahe Angehörige anzusehen sind. Auch hinsichtlich dieses Begriffs folgt das Stasi-Unterlagen-Gesetz weiter eigenen Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Vorschrift auch nach der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs weiterhin ausschließlich auf die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs bezieht und darüber hinaus keine weiteren Archivbestände des Bundesarchivs in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 StUG zur Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dient dem Schutz des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in öffentliche Einrichtungen und Institutionen, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Stasi-Unterlagen oder in herausgehobener Weise mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts befasst sind. Die geänderte Zuständigkeit für die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs und die Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem Beauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erfordert eine Anpassung dieser Überprüfungsmöglichkeiten.

Es werden daher die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag in

den Kreis der Personen aufgenommen, die einer Überprüfung auf eine frühere Stasi-Tätigkeit unterzogen werden können. Die oder der SED-Opferbeauftragte wirkt als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere Betroffene, die vom ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit überwacht wurden und oftmals schweren Repressionen ausgesetzt waren, sollen sich vertrauensvoll an diese Ombudsperson wenden können.

Mit der Änderung wird aus systematischen Gründen die bisher in § 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c StUG geregelte Möglichkeit zur Überprüfung der Landesbeauftragten auf eine frühere Stasi-Tätigkeit in § 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b StUG übernommen, wobei zugleich deren Bezeichnung entsprechend der bestehenden Landesgesetze angepasst wird. Eine materiell-rechtliche Änderung ergibt sich hierdurch nicht.

Aufgrund der geänderten Zuständigkeit für die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs erstreckt sich die Überprüfungsmöglichkeit künftig zudem auf die Beschäftigten des Bundesarchivs, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit den Stasi-Unterlagen befasst sind, einschließlich auch der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesarchivs. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind damit nur diejenigen Beschäftigten des Bundesarchivs vom Anwendungsbereich der Überprüfungsregelung umfasst, für die mithin potentielle Zugriffsmöglichkeiten auf die Stasi-Unterlagen bestehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Überprüfungsmöglichkeit auch auf die Mitglieder des Beratungsgremiums des Bundesarchivs. Durch die Regelung soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Institution, in deren Verantwortung sich die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs befinden, angesichts der besonderen Sensibilität der Aktenbestände und deren Entstehungsgeschichte auch weiterhin gestärkt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Aufgrund der organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs sowie die Weiterentwicklung des Amtes zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten ergeben, ist eine Anpassung der Regelungen zur Überprüfung auf eine frühere Stasi-Tätigkeit erforderlich. Mit der Änderung wird der von § 21 Absatz 1 Nummer 7 StUG umfasste Personenkreis entsprechend der korrespondierenden Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 StUG angepasst. Die Begründung zu Nummer 17 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv. Dabei wird zugleich klargestellt, dass sich die Vorschrift weiterhin ausschließlich auf die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs bezieht und darüber hinaus keine weiteren Archivbestände des Bundesarchivs in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv. Durch die Änderung bleibt dabei zugleich der bisherige Anwendungsbereich der Vorschrift entsprechend erhalten. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift ausschließlich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesarchiv nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz Anwendung findet, nicht jedoch bei der Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich anderer Aktenbestände.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv. Zudem wird in der Vorschrift eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das bestehende vereinfachte verwaltungsgerichtliche Verfahren, in dem im Streitfall über das Ersuchen von Behörden um Zugang zu den Stasi-Unterlagen entschieden wird, wird, auch nachdem das Bundesarchiv für die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs zuständig ist, beibehalten. Es ist weiterhin ein besonderes, abschließendes Beschlussverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei Behördenersuchen vorgesehen. Dabei wird durch die vorliegende Änderung an der bestehenden gerichtlichen Zuständigkeit festgehalten und eine von den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende spezialgesetzliche Regelung getroffen.

Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird ausdrücklich geregelt, so dass mit der geänderten Organisationsstruktur kein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts eintritt. Damit wird die Kontinuität der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen zum Zugang zu den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs gewahrt, zumal dort eine langjährige Rechtsprechungspraxis begründet wurde.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend dem bereits bisher in § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StUG geregelten Akteneinsichtsrecht der Landesbeauftragten wird durch die Änderung auch die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur in diese Regelung über den Zugang zu den Stasi-Unterlagen aufgenommen. Die oder der SED-Opferbeauftragte erhält so in gleicher Weise Zugang zu den vom Bundesarchiv verwahrten Archivbeständen, und es wird eine Schlechterstellung der oder des SED-Opferbeauftragten gegenüber den Landesbeauftragten hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts vermieden.

In der Zweckbestimmung, die eine Voraussetzung für den Zugang gemäß dieser Vorschrift darstellt, sind die Forschung und die politische Bildung genannt. Im engeren Sinne sind diese zwar nicht Aufgabe der oder des SED-Opferbeauftragten. Von Bedeutung ist dieses Akteneinsichtsrecht jedoch – bei Vorliegen der in der Regelung genannten Voraussetzungen – für die Erstellung von Gutachten und Berichten und damit für die Möglichkeit der oder des SED-Opferbeauftragten, als Ombudsperson die Beratungsfunktion insbesondere gegenüber dem Deutschen Bundestag wahrzunehmen.

Zudem wird die Bezeichnung der Landesbeauftragten entsprechend der bestehenden Landesgesetze mit der Änderung nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Nachdem sich die Regelungen zu den Aufgaben, die bisher in § 37 Absatz 1 StUG aufgeführt waren, aufgrund der Änderung in § 2 Absatz 2 StUG finden, wird der Verweis auf diese Regelungen angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 27

Im Zuge der Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs ist aufgrund der geänderten Organisationsstruktur eine Anpassung derjenigen Vorschriften im Stasi-Unterlagen-Gesetz erforderlich, die auf die bisherigen Bezeichnungen der Standorte des Bundesbeauftragten als Zentralstelle und Außenstellen Bezug nehmen. Mit der Änderung wird dies für die Vorschrift, die den Ort der Akteneinsicht bei der Verwendung von Unterlagen für die politische oder historische Aufarbeitung gemäß § 32 StUG bestimmt, umgesetzt. Künftig kann die Akteneinsicht an allen Standorten, über die das Bundesarchiv verfügt, einschließlich der Außenstellen und in digitaler Form erfolgen.

Zu Nummer 28

Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird aufgrund der organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben, redaktionell angepasst.

Zu Nummer 29

Mit der Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Zuständigkeit des Bundesarchivs gehen Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie das Stasi-Unterlagen-Archiv betreffen, auf das Bundesarchiv über. Das Amt des Bundesbeauftragten wird weiterentwickelt zu dem einer Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur, deren Rechtsgrundlage das SED-Opferbeauftragtengesetz ist. Regelungen über das Amtsverhältnis der oder des SED-Opferbeauftragten sind in diesem Gesetz zu verorten. In der Folge entfallen die vorliegenden Regelungen im Stasi-Unterlagen-Gesetz, die die Ausgestaltung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen. Übergangsregelungen zu den Rechtsverhältnissen bisheriger Amtsinhaber werden dabei in § 47 StUG getroffen.

Die Regelung über die Standorte des Stasi-Unterlagen-Archivs findet sich aus systematischen Gründen künftig in § 2 Absatz 1 StUG. Ebenfalls aus systematischen Gründen sind die Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen, die bisher in § 37 Absatz 1 StUG aufgeführt waren, mit den erforderlichen Anpassungen in dem in § 2 StUG neu eingefügten Absatz 2 enthalten. Diese Aufgaben und Befugnisse beziehen sich auf das Stasi-Unterlagen-Archiv und werden daher künftig durch das Bundesarchiv wahrgenommen. Dabei erfordert bereits die gebotene ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung und folgt insbesondere aus Artikel 3 des Grundgesetzes, dass auch durch das Bundesarchiv die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten ist. Von einer ausdrücklichen Regelung entsprechend dem bisherigen § 37 Absatz 2 StUG wird daher abgesehen.

Zu Nummer 30**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird die bestehende Regelung, gemäß der eine Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes beim Stasi-Unterlagen-Archiv unzulässig ist, inhaltlich entsprechend beibehalten und an die geänderte Organisationsstruktur, die sich im Zuge der Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs ergibt, angepasst. Sie richtet sich daher künftig an das für die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs zuständige Bundesarchiv. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird dabei an die Befassung der Beschäftigten mit den Stasi-Unterlagen im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit angeknüpft und damit an die potentiellen Zugriffsmöglichkeiten auf die Archivbestände. Die Regelung trägt dabei der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen als Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur Rechnung. Sie dient der Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger, besonders auch Betroffener, in das Bundesarchiv als die Institution, in deren Verantwortung sich die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs befinden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung der inhaltlich unveränderten Regelung. Der bisher geltende Stichtag wird ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Im Hinblick auf die organisatorischen Veränderungen wird der Personenkreis genauer bezeichnet, auf den die Vorschrift Anwendung findet. Dieser bleibt auch nach der Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs unverändert.

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag wird die Überschrift redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Infolge der organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs und die Weiterentwicklung des Amtes zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten ergeben, entfällt die Vorschrift über das Verhältnis der Landesbeauftragten zum Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Aus systematischen Gründen wird die Zusammenarbeit der oder des SED-Opferbeauftragten mit den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur im SED-Opferbeauftragtengesetz geregelt. Die Ausgestaltung des Amtes der Landesbeauftragten bleibt wie bisher dem Landesrecht vorbehalten, der ausdrückliche Verweis im Stasi-Unterlagen-Gesetz hierauf entfällt jedoch mit der geänderten Organisationsstruktur.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv. Zudem wird die Bezeichnung der Landesbeauftragten entsprechend der bestehenden Landesgesetze angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung ergibt sich hierdurch nicht. Die bestehende Regelung bleibt inhaltlich unverändert im Stasi-Unterlagen-Gesetz erhalten, nachdem sie unmittelbar mit dem Stasi-Unterlagen-Archiv verbunden ist.

Die Nummerierung wird als Folgeänderung zu Buchstabe b angepasst.

Zu Buchstabe d

Die Begründung zu Buchstabe c gilt entsprechend.

Zu Nummer 32

Mit den organisatorischen Veränderungen, die aus der Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs und der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten folgen, sind organisatorische Veränderungen auch im Hinblick auf die bisher beim Bundesbeauftragten angesiedelten Beratungsgremien erforderlich. Zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv durch fachkundige Personen ist für eine Übergangszeit von fünf Jahren die Einrichtung eines Beratungsgremiums des Bundesarchivs vorgesehen. Der Zeitraum, während dem das Beratungsgremium besteht, knüpft an die konstituierende Sitzung des Beratungsgremiums an, damit dem Beratungsgremium ein angemessener Tätigkeitszeitraum auch tatsächlich zur Verfügung steht und nicht unter Umständen durch das Benennungsverfahren verkürzt wird.

Die Zusammensetzung des Beratungsgremiums soll bewirken, dass ein breites Erfahrungsspektrum in die Beratung eingebracht wird. Es soll sichergestellt werden, dass Belange der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und landesspezifische Besonderheiten bei der Beratung angemessene Berücksichtigung finden.

Der Gegenstand der Beratung gegenüber dem Bundesarchiv, deren Anknüpfungspunkt die Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv ist, beschränkt sich dabei auf die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes berührende Belange. Entsprechend wird das Beratungsgremium durch das Bundesarchiv über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten in diesem Zusammenhang unterrichtet.

In Anlehnung an die Regelungen zum Beirat und wissenschaftlichen Beratungsgremium des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird die Pflicht der Mitglieder des Beratungsgremiums zur Verschwiegenheit geregelt. Zudem verpflichtet die Vorschrift das Beratungsgremium, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Bundesarchivs bedarf. Sie kann Regelungen insbesondere zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden, der Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 33**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Bei der Regelung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen in § 40 Absatz 1 und Absatz 2 StUG handelt es sich um die im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person. Die Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes stellen für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 dar, die die Anforderungen in Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigt. Ebenso sind sie für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten als Ausnahme im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage. Dabei sind hinsichtlich dieser Daten angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen betroffener Personen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorzusehen. Dies ist mit der Regelung in § 40 Absatz 1 StUG und im Einzelnen dem in § 40 Absatz 2 StUG geregelten Maßnahmenkatalog umgesetzt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs ist das Bundesarchiv auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs zuständig. Folglich wird die vorliegende Regelung zur Anmietung und Abgabe von Unterlagen, die die Sicherungsmaßnahmen dokumentieren, an das Bundesarchiv gegenstandslos und entfällt daher.

Zu Nummer 34**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die automatisierte Verarbeitung von Informationen aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes enthielt § 41 Absatz 1 Satz 2 StUG bislang einen Verweis auf § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes. Aufgrund der durch die Verordnung (EU) 2016/679 bedingten Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und damit des Entfallens der Regelung des § 20 BDSG a.F. als Verweisziel bedarf es einer Anpassung der Vorschrift.

Mit der Änderung entfällt der bisherige Verweis auf § 20 BDSG a.F., der Regelungen zur Berichtigung, Sperrung und Löschung bei der automatisierten Verarbeitung von Informationen aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie ein Widerspruchsrecht enthielt. Es wird damit eine Angleichung an die allgemeinen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Umgang mit den Unterlagen vorgenommen. Nach der bisherigen Regelung ergaben sich Unterschiede zu den ausdifferenzierten Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, wenn der Umgang mit den Stasi-Unterlagen in Form der automatisierten Verarbeitung erfolgte. So konnte im Rahmen der automatisierten Verarbeitung bislang nicht berücksichtigt werden, dass in § 4 Absatz 2 StUG gerade eine besondere Regelung für die Stasi-Unterlagen für den Fall, dass die Richtigkeit von Informationen in den Unterlagen bestritten wird, getroffen wurde und von einem Anspruch auf Löschung durch die Aufhebung des § 14 StUG mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3446) bewusst abgesehen wurde.

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund des weiteren Zeitablaufs, mit dem ein gesteigertes Digitalisierungsbedürfnis zur Bestandserhaltung verbunden ist sowie ein weiteres Abnehmen des Schutzbedürfnisses. Dabei wird jedoch an der bisherigen ergänzenden Voraussetzung in § 41 Absatz 1 Satz 1 StUG weiterhin festgehalten, dass die automatisierte Verarbeitung von Informationen aus den Stasi-Unterlagen nur erfolgen darf, soweit dies für die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllung der Aufgaben, mithin insbesondere unter Berücksichtigung archivfachlicher Gesichtspunkte, aber auch des Schutzes personenbezogener Informationen, erforderlich ist. Dem erhöhten Schutzanspruch, dem die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt, wird dadurch weiterhin Rechnung getragen. Dieser ist zudem im Rahmen der erforderlichen technischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Da sich die Regelungen, die bisher in § 37 Absatz 1 StUG aufgeführt waren, aufgrund der Änderung in § 2 Absatz 2 StUG finden, wird der Verweis auf diese Regelung angepasst. Hierdurch ergibt sich keine materiell-rechtliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wurde an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst, da für deren Anwendungsbereich die inhaltlichen Anforderungen an die Auftragsverarbeitung in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind. In Anlehnung an die bisherige Regelung werden mit der Änderung die Voraussetzungen bestimmt, anhand derer zu beurteilen ist, ob eine Auftragsverarbeitung zulässig ist. Die Einschränkung der Auftragsverarbeitung für die dem Stasi-Unterlagen-Gesetz unterfallenden Daten erfolgt auf der Grundlage der Öffnungsklauseln in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Dabei erfolgt zugleich eine Anpassung an die geänderte Organisationsstruktur, nach der künftig das Bundesarchiv zuständig ist.

Zu Nummer 35

In dem neu eingefügten § 42a StUG wird eine spezialgesetzliche Regelung des Gerichtsstandes getroffen, soweit das Stasi-Unterlagen-Gesetz Anwendung findet. Für Streitigkeiten hinsichtlich der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs findet diese Regelung damit Anwendung, während die Rechtslage hinsichtlich der weiteren Archivbestände hiervon unberührt bleibt.

Die ausdrückliche Regelung des Gerichtsstandes in Berlin vollzieht die bisher für den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik regelmäßig begründete örtliche gerichtliche Zuständigkeit nach, die aus den allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen folgte. So war auf Grundlage des § 52 Nummer 2 Satz 1 VwGO bislang durch den Sitz des Bundesbeauftragten die örtliche Zuständigkeit in Berlin gegeben. Mit dem neu eingefügten § 42a StUG wird auch nach der Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in die Verantwortung des Bundesarchivs die bisherige örtliche Zuständigkeit beibehalten. Insbesondere für die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über den Zugang zu den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs wird damit die Kontinuität der Rechtsprechungspraxis gewahrt.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden künftig die von der bisherigen Regelung umfassten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ausdrücklich zitiert. Der im bisherigen Gesetzestext verwendete allgemeine Verweis auf die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle wird zur besseren Verständlichkeit konkretisiert, und es wird klarstellend auf §§ 14 bis 16 BDSG verwiesen. Dies entspricht der bisherigen Rechtsanwendung.

Bei der Streichung des Verweises auf § 41 Absatz 1 Satz 2 StUG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in dieser Vorschrift. Nachdem dort nicht mehr auf das Bundesdatenschutzgesetz verwiesen wird, hat sich der entsprechende Hinweis auf die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes erledigt.

Zu Buchstabe b

In § 43 Absatz 2 StUG werden unter Ausnutzung der Öffnungsklauseln des Artikel 89 Absatz 3 sowie ergänzend des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 15, 16, 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d sowie den Artikeln 19 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt und nur nach Maßgabe der bereichsspezifischen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gewährt.

Im Hinblick auf im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke wird mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz eine ausdifferenzierte bereichsspezifische Regelung der Rechte betroffener Personen getroffen. Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 158 der Verordnung (EU) 2016/679, nach dem unter anderem Behörden, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein sollen, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten,

zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen, trifft das Stasi-Unterlagen-Gesetz unter anderem besondere spezialgesetzliche Regelungen über den Zugang zu den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs. Dabei tragen die Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen unter Berücksichtigung der Umstände der Entstehung und Sicherung der Archivbestände Rechnung, und es erfolgt insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen eine differenzierte Abwägungsentscheidung.

Die Beschränkung und bereichsspezifische Regelung der Betroffenenrechte ist darüber hinaus notwendig und verhältnismäßig, um im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679 sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses sowie den Schutz betroffener Personen und der Rechte und Freiheiten anderer Personen sicherzustellen. Dies zeigt sich insbesondere in dem in § 1 Absatz 1 StUG geregelten Zweck des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs stellen eine wesentliche Grundlage für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dar. Dem Einzelnen soll durch den Zugang zu den Archivbeständen die Aufklärung der Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf das persönliche Schicksal ermöglicht werden. Dabei soll der Einzelne davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen seine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Die bereichsspezifischen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu den Rechten betroffener Personen gelten hinsichtlich sämtlicher personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Insbesondere die besonderen Regelungen zum Zugang zu den Stasi-Unterlagen in den §§ 12 ff. StUG treffen eine vom Auskunftsrecht der Verordnung (EU) 2016/679 abweichende Regelung, die sich auf sämtliche durch Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährten Rechte bezieht, auch das Recht auf Erhalt einer Kopie. Das Auskunftsrecht wird nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beschränkt, die Rechte betroffener Personen zugleich aber auch erweitert, indem unter den im Stasi-Unterlagen-Gesetz genannten Voraussetzungen über die Auskunft hinaus ein Recht auf Einsichtnahme in die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs gewährt wird. Gleichmaßen wird aufgrund der Besonderheiten der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs eine abweichende Regelung von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 in § 4 Absatz 2 und 3 StUG für den Fall, dass die Berichtigung personenbezogener Daten geltend gemacht wird, getroffen.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben; zuständig ist künftig das Bundesarchiv.

Zu Nummer 38

Die Regelung des § 46 StUG hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 39

Mit der Änderung entfallen die bisherigen Übergangsregelungen des § 47 StUG, nachdem sie sich erledigt haben. Gleichzeitig werden im Rahmen des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs Übergangsregelungen erforderlich. Aufgrund der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten werden mit der Änderung in § 47 StUG Übergangsregelungen zu den Rechtsverhältnissen bisheriger Amtsinhaber getroffen. So besteht insbesondere die aus dem Amtsverhältnis begründete Verschwiegenheitspflicht unverändert fort.

Mit der Regelung in § 48 StUG ist eine Evaluierung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv vorgesehen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem Deutschen Bundestag einen Evaluierungsbericht vor.

Zu Nummer 40

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Schreibweise des Begriffs in § 2 Absatz 4 BDSG. Diese war im Zuge der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 bedingt war, geändert worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag)**Zu § 1 (Stellung, Aufgaben und Befugnisse)****Zu Absatz 1**

Das Amt der mit dem vorliegenden Gesetz geschaffenen Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird als das einer oder eines Bundesbeauftragten beim Deutschen Bundestag ausgestaltet. Die oder der Opferbeauftragte wird unmittelbar dem Deutschen Bundestag zugeordnet und nimmt die Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages wahr. Entsprechend dieser funktionellen Zuordnung hat die oder der Opferbeauftragte eine den Deutschen Bundestag unterstützende und beratende Funktion.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Aufgaben der oder des Opferbeauftragten fest. Leitendes Motiv ist dabei die Funktion als Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Es soll nach der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sichergestellt werden, dass den Anliegen und Belangen von Opfern des SED-Unrechts in angemessener Weise Rechnung getragen wird und ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die oder der Opferbeauftragte soll zur Würdigung der Opfer des SED-Unrechts, wie Betroffenen, die oftmals schweren Repressionen ausgesetzt waren oder durch das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit ausgespäht und bespitzelt wurden, beitragen. Zentrale Aufgabe der oder des Opferbeauftragten ist es daher, als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Politik und Öffentlichkeit zu wirken. Sie oder er soll die Angelegenheiten, bei denen Belange der genannten Opfergruppen berührt sind, insbesondere Gesetzgebungsvorhaben mit Auswirkungen auf deren Belange, in unparteiischer Weise begleiten und auf die angemessene Berücksichtigung der Situation der Opfer und aus deren Sicht zu berücksichtigender Gesichtspunkte hinwirken. Hierdurch soll verhindert werden, dass deren berechnete Interessen und Anliegen insbesondere bei Gesetzgebungsvorhaben nicht von Beginn an hinreichend in die Erwägungen einbezogen werden. Etwaige Missstände oder Defizite in Politik und Öffentlichkeit im Umgang mit Fragen, die die Angelegenheiten der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen, sollen durch die Ombudsperson aufgegriffen und aufgezeigt werden. Ausgangspunkt ist dabei die Zuordnung zum Deutschen Bundestag. Wesentlich bei der Aufgabenwahrnehmung ist daher dessen Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten, welche die Belange der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik berühren.

Zu Absatz 3

Für die Aufgabenwahrnehmung kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die oder der Opferbeauftragte Auskunft aus den vom Bundesarchiv verwahrten Archivbeständen des Stasi-Unterlagen-Archivs oder Akteneinsicht erhält. Die Vorschrift stellt fest, dass die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 OpfBG auch umfassen kann, dass Archivbestände des Stasi-Unterlagen-Archivs zu diesem Zweck herangezogen werden. Die oder der Opferbeauftragte kann entsprechend auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Akteneinsicht beantragen, soweit dies für Gutachten, Berichte und Stellungnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages erforderlich ist. Dies erfordert keine ausdrückliche Beauftragung durch den Deutschen Bundestag im konkreten Einzelfall, und ist gegeben, wenn diese Berichte zur Vorlage an den Deutschen Bundestag oder seine Ausschüsse bestimmt sind. Die Regelung stellt dabei keine eigenständige Rechtsgrundlage für ein Akteneinsichtsrecht dar. Sie bestimmt zusätzliche Voraussetzungen, unter denen die oder der Opferbeauftragte einen Antrag auf Zugang zu den Stasi-Unterlagen stellen kann. Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht richtet sich nach den Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das den Zugang zu den Stasi-Unterlagen regelt.

Zu Absatz 4

Die Aufgaben der oder des Opferbeauftragten umfassen zudem die Beratung der öffentlichen Stellen des Bundes im Hinblick auf die Belange der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um auf deren ange-

messene Berücksichtigung hinzuwirken. Insbesondere kann die beratende Beteiligung an Verfahren zur Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag der überprüfenden Stelle erfolgen. Dies berücksichtigt, dass die Überprüfungsregelungen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 und 7 StUG und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 und 7 StUG dem Schutz des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger, besonders Betroffener des SED-Unrechts, in die Integrität von Personen in herausgehobenen Positionen sowie öffentliche Einrichtungen und Institutionen dienen. Zur Wahrnehmung der beratenden Funktion kann die oder der Opferbeauftragte die Unterlagen, die die überprüfende Stelle für die Überprüfung herangezogen hat, einsehen. Dazu gehören insbesondere die der überprüfenden Stelle mitgeteilten Ergebnisse der Überprüfung. Ebenso kann die oder der Opferbeauftragte Ergebnisse von Überprüfungen derjenigen Personen einsehen, die bei ihr oder ihm selbst beschäftigt sind oder sich bei ihr oder ihm um eine Beschäftigung bewerben.

Zu Absatz 5

Es wird klarstellend geregelt, dass sich die oder der Opferbeauftragte bei der Aufgabenwahrnehmung an öffentliche Stellen des Bundes und der Länder wenden kann und diese die oder den Opferbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützen sollen.

Zu § 2 (Berichtspflichten)

Wesentlicher Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung durch die oder den Opferbeauftragten ist die Beratung und Unterstützung des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse. Wichtige Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung als Ombudsperson ist daher das Recht der oder des Opferbeauftragten zur Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages und zur jederzeitigen Vorlage von Stellungnahmen, um sich in Belangen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse zu wenden. Die Vorschrift konkretisiert die Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen, insbesondere in Form eines jährlichen Gesamtberichts zur aktuellen Situation der Opfer. Gegenstand des Gesamtberichts soll die Darstellung der Tätigkeit der oder des Opferbeauftragten im Berichtszeitraum sein. Zudem soll in diesem Rahmen insbesondere der Stand berichtet werden, inwieweit Belange der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Berücksichtigung finden, und auf Angelegenheiten dieser Opfergruppen hingewiesen werden.

Zu § 3 (Anrufung der oder des Opferbeauftragten)

Die oder der Opferbeauftragte fungiert als Ombudsperson und hat die Aufgabe, in dieser Funktion für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Politik und Öffentlichkeit zu wirken, insbesondere durch Beratung des Deutschen Bundestages. Mit der Schaffung des Amtes soll sichergestellt werden, dass die Anliegen dieser Opfergruppen in Angelegenheiten, die ihre Belange betreffen, in angemessener Weise berücksichtigt werden und ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund wird das Recht zur Anrufung der oder des Opferbeauftragten ausdrücklich geregelt. In diesem Sinne umfasst die Aufgabe der Opferbeauftragten oder des Opferbeauftragten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 OpfBG auch den Austausch mit den genannten Opfergruppen und deren Beratung.

Zu § 4 (Zusammenarbeit mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen)

Zu Absatz 1

Von Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung in der Funktion einer Ombudsperson ist die Zusammenarbeit mit Verbänden der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft sowie Vereinigungen und Interessengemeinschaften von Betroffenen staatlicher Repressionen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Diese ist erforderlich, damit die oder der Opferbeauftragte der Aufgabe, als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Politik und Öffentlichkeit zu wirken, angemessen nachkommen kann. Zugleich ist sie Voraussetzung für eine sachgerechte Beratung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten, die die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Zusammenarbeit der oder des Opferbeauftragten mit den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur wird ausdrücklich geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Ombudsperson auch die Landesperspektive und landesspezifische Besonderheiten durch einen fachlichen Austausch zwischen den Landesbeauftragten und der oder dem Opferbeauftragten angemessene Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten vermittelt die oder der Opferbeauftragte insbesondere auch den Kontakt zwischen Opfern der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und verweist auf die Informations- und Beratungsangebote der Landesbeauftragten.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die oder den Opferbeauftragten bedarf es der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, insbesondere der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, dem Bundesarchiv, der Bundeszentrale für politische Bildung, den Gedenkstätten sowie den Bürgerarchiven zum Thema Opposition und Widerstand.

Zu § 5 (Wahl der oder des Opferbeauftragten und Amtszeit)**Zu Absatz 1**

Entsprechend der Rechtsstellung als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter beim Deutschen Bundestag ist vorgesehen, dass die oder der Opferbeauftragte im Wege der Wahl durch den Deutschen Bundestag bestimmt wird. Die Modalitäten der Wahl werden durch die Vorschrift im Einzelnen geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen zur Wählbarkeit der oder des Opferbeauftragten. Wie es bisher für das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen war, müssen Bewerber das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Zudem schließt die Vorschrift die Wahl von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zur Opferbeauftragten oder zum Opferbeauftragten aus. Entsprechend ist gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a StUG und § 21 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a StUG die Möglichkeit zur Überprüfung vorgesehen. Der Ausschluss bereits der Wählbarkeit ist aufgrund der Funktion der oder des Opferbeauftragten als Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone gerechtfertigt. Dem Zweck und der Aufgabenstellung der oder des Opferbeauftragten würde es in höchstem Maße zuwiderlaufen und das Vertrauen der genannten Opfergruppen in das Amt zerstören, könnte eine ehemalige Mitarbeiterin oder ein ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes wirksam zur Opferbeauftragten oder zum Opferbeauftragten gewählt werden. Insbesondere Betroffene des SED-Unrechts, die vom ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit überwacht wurden, dessen Maßnahmen und oftmals schweren Repressionen ausgesetzt waren, sollen sich vertrauensvoll an die Ombudsperson wenden können.

Zu Absatz 3

Die Amtszeit der oder des Opferbeauftragten und die Möglichkeiten zur Wiederwahl werden entsprechend derjenigen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

Zu Absatz 4

Der Amtseid wird entsprechend der Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages geleistet.

Zu § 6 (Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten im Einzelnen. Die oder der Opferbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Aufgrund der Rechtsstellung als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter beim Deutschen Bundestag erfolgt die Ernennung der vom Deutschen Bundestag gewählten Person durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die oder der Opferbeauftragte unterliegt keiner Disziplinalgewalt, sondern ausschließlich – aufgrund der Möglichkeit des Deutschen Bundestages, über die Abberufung der oder des Opferbeauftragten zu entscheiden – der parlamentarischen Kontrolle. Die Regelung betont ausdrücklich die durch Unabhängigkeit geprägte Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten aufgrund deren Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung als Ombudsperson. Wie bereits der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist die oder der Opferbeauftragte in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zu Absatz 2

Der Zeitpunkt, mit dem das Amtsverhältnis der oder des Opferbeauftragten beginnt, wird durch die Vorschrift festgelegt.

Zu Absatz 3

Es werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen das Amtsverhältnis der oder des Opferbeauftragten endet, und zugleich der Zeitpunkt hierfür festgelegt. Das Amtsverhältnis endet durch den Ablauf der in § 5 Absatz 3 OpfBG festgelegten Amtszeit oder den Tod der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Ein vorzeitiges Ende des Amtsverhältnisses kann zudem aus einem Beschluss des Deutschen Bundestages in Form der Abberufung oder aus der Entscheidung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, die zu einer Entlassung aus dem Amt führt, folgen. Ergänzend wird die Verpflichtung zur übergangsweisen Amtsführung bis zur Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers geregelt, um etwaigen mit einer Vakanz des Amtes verbundenen Folgen für die Aufgabenwahrnehmung entgegenwirken zu können.

Zu Absatz 4

Die Regelung konkretisiert die Modalitäten einer Abberufung der oder des Opferbeauftragten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 OpfBG. Auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages auf Antrag des Ausschusses für Kultur und Medien erfolgt die Abberufung der oder des Opferbeauftragten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Erforderlich ist die Beschlussfassung mit der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Dies entspricht der für die Wahl in das Amt erforderlichen Stimmenanzahl. Vor dem Hintergrund, dass auf der Möglichkeit zur Abberufung die parlamentarische Kontrolle der oder des Opferbeauftragten beruht und die oder der Opferbeauftragte keiner Disziplinalgewalt unterliegt, sieht die Regelung neben dem Antragserfordernis und dem Quorum im Deutschen Bundestag keine weiteren Voraussetzungen für die Abberufung vor.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Modalitäten, unter denen das Amtsverhältnis auf Initiative der Opferbeauftragten oder des Opferbeauftragten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 OpfBG beendet wird. Auf Verlangen der oder des Opferbeauftragten, das keiner Begründung bedarf und jederzeit gestellt werden kann, hat die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages die oder den Opferbeauftragten zu entlassen.

Zu § 7 (Verschwiegenheitspflicht, Berufsbeschränkung)

Die oder der Opferbeauftragte unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Deren Einzelheiten sowie die Erteilung einer Aussagegenehmigung werden in den Absätzen 1 bis 3 in Anlehnung an die Vorschriften für den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten ausgestaltet.

Darüber hinaus besteht mit der Regelung in Absatz 4 entsprechend der Regelungen für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht sowie hiervon abgeleitet ein besonderer Schutz von Akten und Dokumenten. Es begründet sich aus der Funktion als Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie des damit verbundenen Vertrauens derjenigen, die sich an die oder den Opferbeauftragten in dieser Funktion wenden und sich ihr oder ihm anvertrauen. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung können so der oder dem Opferbeauftragten Sachverhalte und Belange von Betroffenen mit hohem persönlichen Bezug oder zu persönlichen Schicksalen bekannt werden, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Regelung dient damit dem Schutz der Personen, die der Ombudsperson in ihrer amtlichen Eigenschaft Tatsachen anvertrauen, und soll zugleich der oder dem Opferbeauftragten den vertrauensvollen Austausch mit Opfern des SED-Unrechts als wesentlichem Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 5 stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 OpfBG insoweit nicht besteht, als eine Pflicht zur Anzeige von Straftaten bei den hierfür zuständigen Behörden vorliegt oder soweit eine Pflicht besteht, bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. In diesen Fällen finden auch die Regelungen der Absätze 2 bis 4 zur Erteilung einer Aussagegenehmigung und zum Zeugnisverweigerungsrecht keine Anwendung.

Wie der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bisher unterliegt die oder der Opferbeauftragte mit der Regelung in Absatz 6 umfangreichen Inkompatibilitätsregelungen. Dies soll zu einer unabhängigen Stellung der oder des Opferbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Ombudsperson beitragen. Ebenso werden in diesem Sinne in Absatz 7 eine Karenzzeitregelung und in Absatz 8 eine Regelung zur Annahme von Geschenken zur Korruptionsprävention getroffen.

Zu § 8 (Sitz der oder des Opferbeauftragten, Beschäftigte, Haushalt)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Ausgestaltung des Amtes als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter beim Deutschen Bundestag und damit der Zuordnung zum Deutschen Bundestag wird der Sitz entsprechend dort angesiedelt.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Regelung über die personelle Ausstattung der oder des Opferbeauftragten. Danach sind im Hinblick auf die unmittelbare Zuordnung der oder des Opferbeauftragten zum Deutschen Bundestag die Beschäftigten der oder des Opferbeauftragten Beamte des Deutschen Bundestages. Der Unabhängigkeit der oder des Opferbeauftragten wird dadurch Rechnung getragen, dass sie oder er Vorgesetzte oder Vorgesetzter der ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten ist.

Zu Absatz 3

In Anlehnung an die bisherige Regelung im Stasi-Unterlagen-Gesetz hinsichtlich der Beschäftigten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auch nach der Weiterentwicklung des Amtes zu einer oder einem Opferbeauftragten unzulässig. Entsprechend ist gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a StUG und § 21 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a StUG die Möglichkeit zu deren Überprüfung vorgesehen. Eine Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes würde dem Zweck und der Aufgabenstellung der oder des Opferbeauftragten als Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuwiderlaufen. Die Regelung dient dem Schutz des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der oder des Opferbeauftragten. Insbesondere Betroffene des SED-Unrechts, die vom ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit überwacht wurden, dessen Maßnahmen und oftmals schweren Repressionen ausgesetzt waren, sollen sich vertrauensvoll an die Ombudsperson wenden können.

Zu Absatz 4

Aufgrund der unmittelbaren Zuordnung zum Deutschen Bundestag und der Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten ist die notwendige Personal- und Sachausstattung im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

Zu § 9 (Amtsbezüge, Versorgung)

Amtsbezüge werden entsprechend der Bedeutung des Amtes und der vorgesehenen Organisationsgröße zustehenden Besoldung festgelegt. Die Besoldungsgruppe wird im Zuge der parlamentarischen Beratung festgelegt. Die Vorschrift regelt zudem die Versorgung der oder des Opferbeauftragten und erklärt in modifizierter Form die genannten Regelungen des Bundesministergesetzes sowie die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung für die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte)

Zu Absatz 1

Durch die Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs steigt die Anzahl der Beschäftigten des Bundesarchivs von vormals rund 920 auf dann über 2.200 und damit um mehr als die Hälfte an. Zudem erfolgt die Eingliederung

weniger als 24 Monate nach der letzten regelmäßig durchgeführten Personalratswahl. Damit sind die Voraussetzungen für eine vorgezogene Personalratswahl nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) erfüllt. Sie ist daher abweichend vom Grundsatz der Periodizität nach § 27 Absatz 1 BPersVG vor Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit durchzuführen. Die Neuwahl aktualisiert die demokratische Legitimation des Personalrats. Eine möglichst zeitnah nach der Eingliederung durchzuführende Neuwahl ist zur Wahrung des Betriebsfriedens erforderlich und angemessen. Die Übergangszeit bis zu einer Neuwahl soll daher auf ein Mindestmaß reduziert werden, um möglichst zügig den Eingliederungsprozess des Stasi-Unterlagen-Archivs abzuschließen und um zeitnah eine personalvertretungsrechtliche Basis zu schaffen, die von allen Beschäftigten gewählt wird. Gleichzeitig muss die Übergangszeit so bemessen sein, dass eine Neuwahl mit ausreichendem und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz erforderlichem zeitlichem Vorlauf vorbereitet werden kann. Zehn Monate erscheinen insoweit hinreichend, aber auch mit Blick auf die komplexe Struktur des gewachsenen Bundesarchivs mit dann über 20 Außenstellen erforderlich. Neben den formalen Vorarbeiten, wie Verselbständigungsbeschlüssen nach § 6 Absatz 3 BPersVG, bedarf es eines gewissen Zeitraums des gegenseitigen Kennenlernens, damit die Wahlberechtigten eine informierte Entscheidung treffen können.

Auf die Amtszeit des dann neu gewählten Personalrats findet § 27 Absatz 5 BPersVG Anwendung. Demnach verkürzt sich die Amtszeit, um für die Personalratswahlen 2024 den allgemeinen Turnus der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 27 Absatz 1 BPersVG rechtssicher zu erhalten.

Zu Absatz 2

Die Mandate der beim Bundesbeauftragten gebildeten Personalvertretungen wirken fort, um eine Beteiligung der ehemaligen Personalvertretungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik während der Zeit zwischen Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Personalvertretungen sicherzustellen. Hierdurch werden die Interessen der ehemaligen beim Bundesbeauftragten Beschäftigten gewahrt und der Personalrat des Bundesarchivs insoweit entlastet. Das Mandat der Mitglieder der ehemaligen Personalräte und des ehemaligen Gesamtpersonalrates des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wirkt insbesondere mit Blick auf das Datenschutzrecht, den Zugang zu ehemaligen Personaldaten und die Verschwiegenheitspflicht fort. Die Mitglieder der Personalvertretungen des ehemaligen Bundesbeauftragten sind während der Übergangszeit bis zur Neuwahl im bisherigen Umfang freizustellen, damit sie ihr Bestandsmandat in geeigneter Weise wahrnehmen können. Dies erfolgt durch einen Erlass der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik existieren bisher insgesamt sieben Personalräte. Der Personalrat Berlin ist für die in Berlin angesiedelten Abteilungen AU, AR, KW, die Stabsstellen, die Behördenleitung und ZV zuständig und vertritt zugleich die Interessen der nicht verselbständigten Außenstellen (Dresden, Erfurt, Gera, Halle, Neubrandenburg und Suhl). Sechs Außenstellen des BStU (Chemnitz, Leipzig, Magdeburg, Rostock, Schwerin und Frankfurt) haben sich bei den Personalratswahlen 2020 nach § 6 Absatz 3 BPersVG verselbstündigt und mit Ausnahme der Außenstelle Frankfurt einen örtlichen Personalrat gewählt. Daneben ist ein Gesamtpersonalrat nach § 55 BPersVG gebildet. Dieser ist zuständig für behördenübergreifende Angelegenheiten, (z. B. für den Abschluss von Dienstvereinbarungen, für Beförderungsverfahren etc.). Daneben ist der Gesamtpersonalrat gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 3 BPersVG für personelle Einzelmaßnahmen der verselbständigten Außenstellen zuständig, da die Außenstellen in personellen Einzelmaßnahmen nicht zur Entscheidung befugt sind. Die Bildung von Personalräten in verselbständigten Neben- und Außenstellen gemäß § 6 Absatz 3 BPersVG und demzufolge die Bildung eines Gesamtpersonalrats ist nach der Transformation unter dem Dach des Bundesarchivs weiter möglich.

Zu Nummer 1

Die Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist bei Angelegenheiten, welche die bisherigen Fachabteilungen AR (Archivbestände), AU (Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes), KW (Kommunikation und Wissen) und R (Regionale Aufgaben) des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder ausschließlich Beschäftigte der Zentralen Verwaltung in den Standorten des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen, zuständig. Um eine Berücksichtigung der Interessen des künftigen Bundesarchivs als Ganzes zu gewährleisten, hat die Personalvertretung des ehemali-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Personalrat des Bundesarchivs in geeigneter Weise zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Information erfolgt über die Vorsitzende des Personalrats des Bundesarchivs. Die Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat die Einschätzungen des Personalrats des Bundesarchivs in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Gleichermaßen informiert der Personalrat des Bundesarchivs bei Maßnahmen, die die bisherigen Fachabteilungen B (Bundesrepublik Deutschland), BE (Bereitstellung), PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg), MA (Militärarchiv), FA (Filmarchiv), GW (Grundsatz und Wissenschaft) und SAPMO (Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv) oder ausschließlich Beschäftigte der Zentralen Verwaltung in den Standorten des ehemaligen Bundesarchivs betreffen, die bisher zentral zuständige Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Information erfolgt über die/den bisherige/n Vorsitzende/n der zuständigen Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten. Die Personalvertretung des Bundesarchivs hat die Einschätzung der bisher zuständigen Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Für Maßnahmen, die Auswirkungen auf das künftige Bundesarchiv als Ganzes haben werden, insbesondere bei übergreifenden Maßnahmen (z.B. Dienstvereinbarungen, übergreifende organisatorische Maßnahmen, Beurteilungsrichtlinien, Personalentwicklungskonzepten, Beförderungsentscheidungen, Neueinstellungen) sowie Maßnahmen, welche die Abteilungen IT (Informationstechnik) und AT (Archivtechnik und zentrale fachliche Dienstleistungen) betreffen, ist der Personalrat beim Bundesarchiv zuständig. Um die Belange der Beschäftigten des ehemaligen Bundesbeauftragten berücksichtigen zu können, hat der Personalrat des Bundesarchivs die bisher zuständige Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten in geeigneter Weise anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung erfolgt über den/die bisherige/n Vorsitzende/n der zuständigen Personalvertretung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Der Personalrat des Bundesarchivs hat die Einschätzungen der Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Entscheidungsfindung zu würdigen und einzubeziehen.

Im Falle von Streitigkeiten über eine Zuständigkeit obliegt es den Personalvertretungen, mit der Dienststellenleitung eine Einigung zu erzielen. Sollte eine Einigung nicht erreicht werden können, besteht die Möglichkeit der Klärung gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 3 BPersVG über das zuständige Verwaltungsgericht.

Zu Absatz 3

Die gesetzlichen Beteiligungsfristen nach § 69 Absatz 2 Satz 3, § 72 Absatz 2 Satz 1 und § 82 Absatz 2 Satz 2 BPersVG sind anzupassen, um eine angemessene Befassung der Personalvertretungen zu ermöglichen. Die gesetzlichen Fristen berücksichtigen nicht die vorliegende Situation, dass neben der zuständigen Personalvertretung mindestens eine weitere Personalvertretung zu beteiligen ist. Die gesetzlichen Fristen, innerhalb derer die Personalvertretung der Dienststelle ihre Entscheidung mitteilen muss, sind analog zu § 82 Absatz 2 Satz 2 BPersVG zu verlängern. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Dienststelle die jeweils zuständige Personalvertretung im Wege der Anhörung beteiligt und eine gesetzliche Frist nicht vorgesehen ist, z.B. gemäß § 78 Absatz 3 BPersVG.

Die Mitteilung der zuständigen Personalvertretung über eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 hat gegenüber der Dienststelle deshalb innerhalb von 20 Arbeitstagen zu erfolgen. Die Verdoppelung der Frist analog zu § 82 Absatz 2 Satz 2 BPersVG ist angemessen, da in diesem Fall, vergleichbar einer Unterbeteiligung, neben der originär zuständigen Personalvertretung eine weitere Personalvertretung im Wege der Anhörung beteiligt wird. Dieselbe Regelung gilt für eine Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2, wenn der Personalrat des Bundesarchivs einen örtlichen Personalrat des ehemaligen Bundesbeauftragten beteiligt.

In den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ist die Frist auf insgesamt 30 Arbeitstage zu verlängern, da in diesen Fällen neben der Befassung des originär zuständigen Personalrates und des im Wege der Anhörung zu beteiligenden Gesamtpersonalrates auch eine Unterbeteiligung erforderlich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die festgelegten Fristen sind so bemessen, dass die jeweils originär zuständige Personalvertretung bei der internen Unterbeteiligung eine hinreichende Zeit zur Verfügung stellen kann. Im Falle des Absatz 2 Nummer 1 bis 3 kann im Wege der Anhörung zu beteiligenden Personalvertretung eine Frist von mindestens zehn Tagen eingeräumt werden. Hat der Personalrat des Bundesarchivs nach Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 den Gesamtpersonalrat des ehemaligen Bundesbeauftragten im Wege der Anhörung unter zu beteiligen, kann er eine Frist von 20 Tagen gewähren. Der Gesamtpersonalrat des ehemaligen Bundesbeauftragten kann den unterbeteiligten Personalvertretungen ebenfalls eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme einräumen.

Zu Absatz 4

Die beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewählte Jugend- und Ausbildungsververtretungen bleiben bestehen. Um eine einheitliche Regelung zu den für den Personalrat vorgesehenen Bestimmungen sicher zu stellen, ist auch hier eine vorgezogene Neuwahl vorzusehen, analog zu § 27 Absatz 2 Nummer 1 BPersVG. Nur so kann verhindert werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesarchivs bis zur nächsten regulären Wahl die jeweiligen Interessen der Beschäftigten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen würden, obwohl sie nicht von ihnen legitimiert sind.

Auf die Amtszeit der dann neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung findet § 27 Absatz 5 BPersVG über § 60 Absatz 2 Satz 5 BPersVG Anwendung. Demnach verkürzt sich die Amtszeit, um für die Wahlen den allgemeinen Turnus rechtssicher zu erhalten.

Die Zuständigkeit der Jugend- und Ausbildungsververtretungen ist entsprechend den Regelungen für die Personalvertretungen getroffen worden.

Zu Absatz 5

Die Amtszeit der beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertretungen werden zunächst fortgeführt. Das Bundesgleichstellungsgesetz sieht in § 23 Absatz 3 zwar vor, dass mit der Eingliederung in eine andere Dienststelle die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und die der Stellvertreterinnen der eingegliederten Dienststelle mit Vollzug des Organisationsaktes der Eingliederung endet. Diese Regelung ist sicherlich für den Fall, dass eine kleinere Dienststelle eingegliedert wird, sinnvoll. Wenn aber wie im Fall der Übernahme der Aufgaben des Bundesbeauftragten in das Bundesarchiv mehr als doppelt so viele der Beschäftigten dem übernommenen Bereich zugehören, hätte dies zur Konsequenz, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesarchivs und ihre Stellvertreterin bis zur nächsten regulären Wahl die jeweiligen Interessen der Beschäftigten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen würden, obwohl sie nicht von ihnen legitimiert sind. Um eine gerechte Interessenwahrnehmung zu gewährleisten, sollen die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beim Bundesbeauftragten bis zu einer vorgezogenen Neuwahl fortbestehen. Zum anderen soll hier ein Gleichlauf zu den Regelungen für die Personalvertretungen getroffen werden. Zugleich werden die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen verkürzt; sie enden nach der Neuwahl mit Bestellung der neugewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist geprägt durch das besondere Vertrauensverhältnis zu den Beschäftigten, die sie gewählt haben, sodass grundsätzlich die Beschäftigten auch weiterhin durch die Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden sollten, die sie gewählt haben. Zugleich macht die große Anzahl der Beschäftigten es erforderlich, dass die Gleichstellungsbeauftragten des ehemaligen Bundesbeauftragten und ihre Stellvertretungen ihre Amtszeit zunächst fortsetzen. Im Absatz 5 ist daher die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich entsprechend den bisherigen Aufgaben geregelt. Nur für den Fall, dass Maßnahmen das künftige Bundesarchiv in seiner Gesamtheit betreffen, insbesondere bei Angelegenheiten der zentralen Verwaltung und übergreifenden Personal- und Organisationsmaßnahmen, bedarf es einer gesonderten Zuständigkeitsregelung. Hier ist vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragten miteinander eine einvernehmliche Regelung treffen, um die Zuständigkeiten generell festzulegen und den besonderen Belangen des Amtes gerecht zu werden. Auch hier gilt, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesarchivs sowie ihre Stellvertretung aufgrund der hohen Anzahl der Beschäftigten im künftigen Bundesarchiv die übergreifenden Aufgaben im Sinne des Absatz 5 Nummer 3 nicht alleine wahrnehmen können. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten ist erforderlich, um den Interessen der Beschäftigten angemessen Rechnung tragen zu können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Mandat der Gleichstellungsbeauftragten des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie ihrer Stellvertretungen wirkt insoweit fort, insbesondere mit Blick auf das Datenschutzrecht, den Zugang zu Personaldaten und die Verschwiegenheitspflicht. Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind im bisherigen Umfang freizustellen, um ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Dies erfolgt durch einen Erlass der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Zu Absatz 6

Die beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert erhalten. Erst mit der turnusmäßigen Wahl im Jahr 2022 wird eine neue, dann von den Beschäftigten des Bundesarchivs und des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam legitimierte Schwerbehindertenvertretung gewählt. Eine vorgezogene Neuwahl im Jahr 2021 stellt einen bürokratischen Mehraufwand dar, da zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Turnus für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung bereits im Jahr 2022 erneut gewählt werden müsste. Derart kurz aufeinanderfolgende Wahlen sind nicht vertretbar. Daher soll die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung nicht vorgezogen werden.

Mit der Eingliederung der Aufgaben des Bundesbeauftragten in das Bundesarchiv würde die Schwerbehindertenvertretung des Bundesbeauftragten ohne eine Sonderregelung ihr Amt verlieren, und die Interessen der schwerbehinderten Menschen würden nur durch die Schwerbehindertenvertretung des Bundesarchivs vertreten.

Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung ist durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Beschäftigten und durch den Umgang mit persönlichen Gesundheitsdaten geprägt. Eine Fortsetzung der Arbeit der beim ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gebildeten Schwerbehindertenvertretung kann aufgrund der Sensibilität der Daten, der Anzahl der betroffenen Beschäftigten und der Dislozierung der Dienststellen nicht durch die Schwerbehindertenvertretung des Bundesarchivs geleistet werden. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind persönliche Gespräche mit den Betroffenen und die Zusammenarbeit mit verschiedenen örtlich zuständigen Integrationsämtern unerlässlich. Diese umfangreichen Tätigkeiten können nicht allein durch eine Vertrauensperson und ihre Stellvertretung angemessen wahrgenommen werden. Durch die Übernahme dieser Zuständigkeit einzig durch die Schwerbehindertenvertretung des Bundesarchivs bestünde die Gefahr, dass bereits begonnene Verfahren zur Einrichtung leidensgerechter Arbeitsplätze für die Zeit des Übergangs nicht fortgesetzt werden und damit die zur Entfaltung der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen nötigen Rahmenbedingungen nicht hergestellt werden könnten.

Das Mandat der Schwerbehindertenvertretungen des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wirkt insoweit fort, insbesondere mit Blick auf das Datenschutzrecht, den Zugang zu Personaldaten und die Verschwiegenheitspflicht. Die Schwerbehindertenvertretungen sind im bisherigen Umfang freizustellen, um ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Dies erfolgt durch einen Erlass der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachungserlaubnis ist für das Bundesarchivgesetz und das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Interesse der Rechtssicherheit geboten. Das Bundesarchivgesetz ist seit der Neuregelung im Jahr 2017 mehrfach geändert worden und erfährt mit der vorliegenden Novelle zahlreiche einzelne Änderungen. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz hat seit der Neubekanntmachung im Jahr 2007 durch insgesamt zwei Einzelnovellen und mehrere Mantelgesetze sowie mit der vorliegenden Novelle eine Vielzahl von einzelnen Änderungen erfahren.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs erfolgt damit zum Ende der Amtszeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Juni 2021. Gleichzeitig wird das Amt einer oder eines SED-Opferbeauftragten geschaffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.